

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der neuen Fassung des Bundesinfektionsschutzgesetz gilt ab sofort eine neue Regelung: Liegt die Sieben-Tage-Inzidenz in einem Kreis oder in einer kreisfreien Stadt **an drei Tagen in Folge über 100**, gilt ab dem übernächsten Tag, dass eine **FFP2-Maske** (oder vergleichbar) als Mund-Nase-Bedeckung getragen werden muss

- in Bussen und Bahnen des öffentlichen Nahverkehrs,
- in den zugehörigen Bahnhofsgebäuden,
- in S- und U-Bahn-Stationen,
- an Straßenbahnhaltestellen,
- auf Bahnsteigen,
- an Bushaltestellen.

Eine OP-Maske reicht nicht aus.

Sollte die Inzidenz unter 100 liegen, kann als Mund-Nase-Bedeckung in den genannten Bereichen auch eine andere medizinische Maske getragen werden. Als medizinische Masken gelten OP-Masken oder virenfilternde Masken der Standards FFP2, KN95 oder N95.

Alle Menschen **ab 6 Jahren** müssen diese Mund-Nase-Bedeckung tragen, ausgenommen sind lediglich Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können. Ebenfalls ausgenommen sind gehörlose und schwerhörige Menschen.

Den **tagesaktuellen Inzidenzwert** für den Main-Kinzig-Kreis, kann dem [MKK COVID-19-Dashboard](#) entnommen werden.

Ausführliche Informationen zu den zugelassenen Masken finden Sie auf den Seiten des [Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte](#).

Bitte leiten Sie diese Information innerhalb Ihrer Schulgemeinde weiter.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Dula Avdic
Bereichsleiterin Betrieb & Qualität